

BEZIRK: WANDSBEK STADTTEIL: WANDSBEK ORTSTEIL: 505
PLANBEZIRK: WANDSBEKER KÖNIGSSTRASSE - WANDSE - LITZWASSERSTRASSE - WANDSBEKER MARKTSTRASSE

LP4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßen u. Uferlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien
- an öffentlicher Nutzung
- neue
- Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke
- an privater Nutzung
- Wohngebiet
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Inbebaubare Fläche
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Einstellplätze
- Erugeschossige Garagen
- Garagen unter Erdgleiche
- Vorhandene Baulichkeiten
- Vorhandenes Sied
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
- mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000

GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG ÜBER
DEN BEBAUUNGSPLAN WANDSBEK 61
VOM 15. AUGUST 1989



Planunterlagen gefertigt
Hamburg, den 28. März 1989
Vermessungsamt VAG

Die Oberzeichnung mit
Original - Durchführungsplan
wird beigezeichnet
Hamburg, den 28. März 1989
Cedric Inspektor

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom _____
(GVBl. 196a Seite 372)
In Kraft getreten am _____

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudirektion am _____

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Wandsbeker Königstraße - Wandse - Litzowstraße -
Wandsbeker Marktstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Für die Baustufen W6, W7, M5g und G6g gelten die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens

- 2.31 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,
- 2.32 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,
- 2.33 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,
- 2.34 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m,
- 2.35 für die sechsgeschossigen Geschäftshäuser (G6g) 19,0 m,
- 2.36 für das fünfgeschossige Mischgebiet (M5g) 16,0 m,
- 2.37 für die sechsgeschossigen Wohnhäuser (W6) 19,0 m,
- 2.38 für die siebengeschossigen Wohnhäuser (W7) 22,0 m.

2.4 Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere auch für die lichte Höhe. Der überbaute öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.

2.5 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.6 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke im Wohn- und Mischgebiet einschließlich der Flächen über den Garagen unter Erdgleiche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.7 Die Flächen zwischen den Bau- und Straßenlinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.8 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

2.9 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 21. JULI 1960

Haase

Technischer Inspektor